

Zinszusatzreserve - Finanzierung und Auswirkungen auf die Überschussbeteiligung

Kay Schaumlöffel, BaFin

Warum dieser Vortrag?



August 2017

BaFin Journal

Kurz & Aktuell

Aufsicht

Verbraucher Internationales

Bekanntmachungen

Zinszusatzreserve



Warum dieser Vortrag?



- Artikel versucht, den Zusammenhang zwischen ZZR-Finanzierung und Überschussbeteiligung juristischen Lesern betriebswirtschaftlich und aktuariell zu erklären
 - Im qx-Club sicher nicht nötig!
- Daher Umkehrung der Fragestellung:
 - Versuche Aktuaren zu erklären, was für ein Problem Juristen haben könnten

Inhalt



- 1. Juristische Überlegungen zur ZZR
- 2. Bildung und Auflösung der ZZR im Handelsrecht
- 3. ... in der internen Rechnungslegung
- 4. ... bei der Berechnung der Mindestzuführung
- 5. Gegenfinanzierung
- 6. Wann ist eine Reduzierung der Mindestzuführung, wann eine RfB-Entnahme möglich?



- Auslöser für (erneutes) Nachdenken:
 - Urteil des BGH vom 8. Juli 2009
 - Im Februar 1995 abgeschlossene aufgeschobene Leibrentenversicherung
 - Neue Sterbetafel 1994R war schon draußen, Anordnung des BAV erst 8/95
 - "Ist in einem Versicherungsvertrag … vereinbart, dass aus den Überschussanteilen während der Aufschubzeit eine zusätzliche Rente gebildet wird, darf der Versicherer die während der Aufschubzeit erzielten Überschüsse nicht dazu verwenden, eine Lücke in der Deckungsrückstellung für die Garantierente aufzufüllen"



- Fall ist eigentlich typisch, hat aber "unschöne" Aspekte:
 - Handeln des Unternehmens bot Angriffsflächen
 - Scheinbar veraltete Sterbetafel verwendet
 - Ab 31.12.1995 "Nachreservierung"
 - Versicherer scheint im Prozess angegeben zu haben, er habe den zur Nachreservierung erforderlichen Betrag "auf die Überschussanteile angerechnet" (s.u.)
 - Konkrete Berechnungen für Gericht schlecht nachvollziehbar
 - Vermittelter Eindruck: Nachreservierung zu Lasten bereits zugeteilter Überschussanteile



- BGH-Urteil bezieht sich nach der Begründung auf (kollektiv) realisierte und (individuell) zugeteilte Überschüsse
 - Formulierung im Leitsatz evtl. missverständlich: "in der Aufschubzeit erzielte Überschüsse"
 - Urteil enthält aber keine Aussagen dazu, ob eine Nachreservierung den realisierbaren Überschuss mindern darf (eher zustimmend)
- ZZR war zwar nicht Gegenstand dieses Urteils, aber grundsätzlich übertragbar



- Was bedeutet das Urteil? Viele Juristen, vier Meinungen:
 - Überschüsse dürfen allgemein nicht zur Auffüllung einer Lücke in der Deckungsrückstellung (DR) verwendet werden
 - 2. Wegen der veralteten Sterbetafel Sonderfall
 - 3. Reduktion des Urteils auf zutreffenden Kern: Schließung selbst verursachter Lücken kann ausgeschlossen sein
 - 4. Auf ZZR keine Auswirkung



Meinung 1 – Varianten

- Allgemeines Prinzip, dass Überschüsse nicht zur Auffüllung einer Lücke in der DR verwandt werden dürfen
- Vertragliche Vereinbarungen haben Vorrang vor handels- und aufsichtsrechtlichen Möglichkeiten des VU
- Garantierente und Überschussrente unabhängige Leistungsversprechen, letztere darf nicht unter Problemen bei der ersten leiden



 Urteil des BGH vom 1. Juni 2016 neigt eher zu Meinung 2, gibt aber Meinung 1 auch etwas Nahrung:

"Der Senat hat [in seinem Urteil vom 8. Juli 2009] entscheidend darauf abgestellt, angesichts der vertraglichen Trennung¹ zwischen der Garantierente einerseits und der Zusatzrente andererseits, sei der Versicherer nicht berechtigt, bei der Garantierente entstehende Lücken, die auf einer unzureichenden Kalkulation² mit einer Sterbetafel schon bei Vertragsschluss beruhten, in der Deckungsrückstellung mit Überschussanteilen aufzufüllen."



Meinung 3

- Handels- und Aufsichtsrecht bestimmen, wie hoch verteilungsfähige Überschüsse sind
- Nachreservierung reduziert Überschüsse automatisch
- Aber: Parallele zu § 163 Abs. 2 VVG denkbar, der eine Prämienerhöhung bei unzureichender Erstkalkulation ausschließt
 - Dann: Mindestzuführung um daraus resultierende Verluste erhöhen



- Ursachen für aus aktuarieller Sicht "komische"
 Ansichten zum Zusammenhang Überschuss/ZZR:
 - Verständnis des Begriffs Überschuss
 - Verträge und VVG stellen zwar (implizit) auf handelsrechtlich realisierte Überschüsse ab ...
 - ... es gibt aber andere Sichtweisen
 - insbesondere wird Schmälerung des Überschusses durch den Aufwand zur Erhöhung von Rückstellungen kritisch gesehen
 - Anwartschaft auf künftige Überschüsse dem Grunde nach vs. konkrete Gewinnerwartungen



- Ursachen für aus aktuarieller Sicht "komische" Ansichten (Forts.):
 - Haben LVU beim Zins falsch kalkuliert?
 - Anspruch, dass Überschuss durch Fehlkalkulation nicht geschmälert werden darf?
 - Verwirrung zwischen der kollektiven Regelung zur Überschussbeteiligung (MindZV) und dem individuellen Anspruch (verursachungsorientiertes Verfahren)



- Ausschließlicher Blick auf Jahresscheiben verstellt den Blick auf ökonomische Zusammenhänge:
 - Blickt man auf die gesamte Periode des Auf- und Abbaus der ZZR, ändert sich der Aufwand zur Finanzierung der Garantien durch die ZZR nicht!
 - Lediglich anderer Verlauf in der Zeit
 - Dadurch Umverteilung von Überschüssen
 - Wer gewinnt? Verträge, die dann noch im Bestand sind!
 - Beitrag zur Generationengerechtigkeit?!

Erstes Fazit



- Wie Aktuare (und Aufsicht) zu möglichen Missverständnissen beigetragen haben:
 - ZZR als eigener Bilanzposten statt als (normaler) Teil der Deckungsrückstellung
 - Keine ausreichende Darlegung, dass § 5 Abs. 3 DeckRV nur § 341f Abs. 2 HGB auslegt, die Pflicht zur Nachreservierung schon immer bestand
 - Nicht ausreichend klar, dass VU wenig Wahlrechte haben
 - Darstellung der Gegenfinanzierung ("Verwendung der …
 Überschüsse des Einzelvertrags", vgl. VerBAV 11/95) s.u.

ZZR und Handelsrecht 1



- Bilanziell gibt es keine "ZZR"
- Bei der Berechnung der Deckungsrückstellung ist u.a. § 5 Abs. 3 DeckRV zu beachten
- GuV: Aufbau und Auflösung der ZZR ist Teil der "Veränderungen der übrigen Versicherungstechnischen Rückstellungen – a) Deckungsrückstellung"
- Am Vorzeichen dieses Postens ist nicht zu erkennen, ob noch auf- oder schon abgebaut wird

ZZR und Handelsrecht 2



- Aber: Da die Wirkung des § 5 Abs. 3 DeckRV wesentlich für das Verständnis des Postens Deckungsrückstellung ist, sind Anhangangaben erforderlich
 - Dabei wird zumindest der Stand der ZZR genannt
- Realisierung stiller Reserven zur Finanzierung:
 - Verbuchung unter Gewinne aus dem Abgang von Kapitalanlagen
 - Meist nicht erkennbar, was für die ZZR realisiert wurde



- Fb 200 unterscheidet Erträge aus Auflösung und Aufwendungen für Erhöhung der DR
- Weder Fb 100 noch Fb 200 enthalten Angaben zur ZZR
- Gewinnzerlegung: Nach § 5 Abs. 3 DeckRV wird der Rechnungszins (für 15 Jahre) geändert
 - Verbuchung unter den rechnungsmäßiges Zinsen ...
 - ...dort aber als "Sonstiges" (Nw 219, Z. 17)
 - Ebenso bei der Bewegung der DR (Nw 217, Z. 25)



- Also: Aufbau der ZZR erhöht den rechnungsmäßigen Zinsaufwand, Abbau mindert ihn
- Nw 213: Direkter Einfluss auf das Zinsergebnis
- Besonderheit: Ansatz von
 - 1. Storno
 - Kapitalwahl
 - 3. Sicherheiten in Risikobeiträgen
 - 4. Sicherheiten in Kostenzuschlägen

Achtung: Wahlrecht!



- Ansatz von Storno usw. in der Gewinnzerlegung:
 - Spiegelbildlich zur "Rentennachreservierung", bei der der Effekt der neuen Sterbetafel durch Anhebung des Rechnungszinses gemildert wurde
 - Damals: Saldierter Effekt aus Sterbetafel und Zins wurde im Risikoergebnis abgerechnet
 - Heute: Grundsätzlich saldierten Effekt im Zinsergebnis abrechnen
 - Siehe Anmerkung 3 Satz 3 zur Nw 219 in der BerVersV



- Mögliche Ausnahme:
 - Herabsetzen des Rechnungszinses bei "nachreservierten"
 Rentenversicherungen auf den ursprünglichen Wert (nicht mehr aktuell)
 - Hier war Buchung im Risikoergebnis möglich (Nw 218 Z. 14)
- Realisierung stiller Reserven zur Finanzierung:
 - Teil des übrigen Ergebnisses aus KA
 - Nw 213: Kapitalanlagen Übriges



- Auswirkungen auf den Rechnungszins (RZ)
 - Tariflicher Rechnungszins mit DR gewichtetes Mittel über alle Tarife
 - "Bilanzieller Rechnungszins" wie oben, nur RZ maximiert mit Referenzzins
 - 10-J-Durchschnitt von 10-jährigen Euro-Zinsswapsätzen
 - Relativer Aufwand für rechnungsmäßige Verzinsung: Weicht von beiden Größen ab, denn
 - Rechnungszins jeweils nur für 15 Jahre abgesenkt
 - Storno, Kapitalwahl, ...

ZZR und Mindestzuführung 1



- Berechnung der MindZV folgt der internen Rechnungslegung
- Erhöhung ZZR erhöht den Aufwand für den Rechnungszins, also
 - Vollständige Zuordnung zur VN-Sphäre
 - Zuordnung zum Kapitalanlageergebnis
- Auflösung ZZR senkt den Aufwand für den Rechnungszins, also gleiche Zuordnung

ZZR und Mindestzuführung 2



- Auflösung stiller Reserven zur Finanzierung
 - Ein Teil wird der Unternehmenssphäre zugeordnet
 - Der Löwenanteil wird der VN-Sphäre zugeordnet, daran Beteiligung zu mindestens 90%
 - 90% dann theoretisch, wenn Nettokapitalerträge (NKE)
 laufend und a.o. gerade ausreichen, um Rechnungszins mit ZZR-Zuführung zu finanzieren

ZZR und Mindestzuführung 3



- Auflösung stiller Reserven zur Finanzierung (Forts.)
 - Effekt der getrennten Berechnung von Alt- und Neubestand:
 - Aufteilung der Erträge nach Zinsträgern
 - Weicht meist deutlich ab vom Bedarf "Erhöhung der ZZR"
- Auflösung der ZZR
 - Erst hier sieht man, ob sie "gebraucht" wurde:

```
Gilt (90% NKE – normaler RZ + Auflösung ZZR) > 0 ?
```

 Falls ja: ZZR "wird frei" und fließt in diesem Umfang in die Mindestzuführung ein



- Wie berührt die Bildung der ZZR die Überschussbeteiligung einzelner Verträge?
 - Insgesamt: Niveau der Deklaration für die Zukunft sinkt
 - Laufende Überschussbeteiligung: Ist bei einigen Zinsgenerationen schon auf 0 gesenkt
 - Schlussüberschussanteile: Spielraum
 - Neubestand: Weitgehende Kürzung möglich, auch soweit in die Berechnung zurückliegende Jahre eingehen
 - Erhaltungsgebot SÜAF für den Altbestand



- Ergebnispapier der DAV vom 26.9.2012
 - Aufsichtsrechtlich weiterhin angemessen
 - Grundsätze:
 - Ein Vertrag/Teilbestand soll ZZR im Zeitverlauf möglichst selbst gegenfinanzieren
 - Gegenfinanzierte freiwerdende ZZR (Zinsanstieg/Vertragsbeendigung) soll dem Vertrag/Teilbestand möglichst gutgebracht werden
 - Ausnahme: Teilkollektive, die dauerhaft von anderen Beständen unterstützt werden müssen



- Ergebnispapier der DAV vom 26.9.2012
 - Enthält mehrere Verfahren, wie Bildung und Auflösung der ZZR bei der Deklaration berücksichtigt werden können
 - Vertragsindividuell ("Ausgleichskonto")
 - teilkollektiv
 - Kollektiv
 - Also: Verursachungsorientierte Berücksichtigung



- Ergebnispapier der DAV vom 26.9.2012
 - Im politischen Raum wird Papier kritisch gesehen (vgl. kleine Anfrage Fraktion Die Linke vom 13.02.2015, Artikel in Verbraucherschutzzeitschriften)
 - Kritisiert wird, dass "den Versicherten zustehende Mittel" zur Finanzierung verwendet werden



- Ergebnispapier der DAV vom 26.9.2012
 - Mögliche individuelle Umsetzung:
 - Ausgehend von einheitlicher Gesamtverzinsung werden Überschussanteile solange niedriger angesetzt, bis Ausgleichskonto getilgt ist
 - Vorsicht bei der Darstellung
 - Das ist keine "Kürzung" oder "Verwendung" von Überschussanteilen …
 - ... sondern eine verursachungsorientierte Art, den durch die Bildung der ZZR geringeren Anteil der VN am Rohüberschuss auf die Kunden zu verteilen

Zweites Fazit



- Eine für Aktuare verständliche, verkürzte
 Beschreibung einer vertragsindividuellen
 Deklaration kann juristisch als unzulässige
 Kürzung von Überschussanteilen verstanden
 werden
- Juristische Bewertung der Nichtwahrnehmung von ZZR-senkenden Wahlrechten (Storno...) birgt Risiken, wenn dadurch Überschussanteile niedriger festgesetzt werden



- MindZV enthält in § 9 drei Reduzierungsgründe:
 - Deckung des (zukünftigen) Solvabilitätsbedarfs des Gesamtbestands
 - 2. Unvorhersehbare Verluste aus einzelnen Ergebnisquellen des Gesamtbestands
 - Anpassung von Rechnungsgrundlagen (Teilbestandssichtweise)
- Grundsätzlich können alle Gründe einschlägig sein
 - 1 und 2 können genutzt werden, um Verzerrung zwischen
 Alt- und Neubestand bei BWR-Realisierung auszugleichen



- Warum künftiger Solvabilitätsbedarf?
 - Regelung sonst leer
 - Deckung Solvabilitätsbedarf durch EK langfristig sicherer, als durch nicht festgelegte RfB (Begrenzungsregelungen)
- Verlust aus KA: Gesamtes KA-Ergebnis muss negativ sein
- Aus "Gesamtbestand" folgt:
 - Reduzierung kann proportional zur Mindestzuführung erfolgen (d.h. im Extremfall nur einen Teilbestand treffen)



- Voraussetzungen:
 - Zustimmung durch die BaFin
 - Unternehmensanteil an den Überschüssen wird vorher verbraucht
 - Reduzierung im Einklang mit den Belangen der Versicherten?



- Belange der Versicherten berührt, wenn es andere "bessere" Finanzierungsquellen gibt
 - Verlustübernahme im Rahmen eines Ergebnisabführungsvertrages (EAV)
 - Lage der Obergesellschaft prüfen
 - Eigenkapital (EK): Vor- und Nachteile aus Kundensicht abwägen (auch Steuern bei Thesaurierung)
- Keine zeitgleiche Ausschüttung an Aktionäre

RfB-Entnahme 1



- § 140 Abs. 1 Satz 2 VAG enthält ähnlich formulierte Gründe für eine Entnahme:
 - Drohender Notstand
 - 2. Unvorhersehbare Verluste
 - 3. Notwendigkeit zur Erhöhung der Deckungsrückstellung
- Die Hürde nach Nr. 1 ist höher als bei der MindZV,
 z.B. Unterschreitung des MCR
- Nr. 3 einschlägig für ZZR-Finanzierung

RfB-Entnahme 2



- Voraussetzungen
 - Zustimmung durch BaFin
 - Satzung/Geschäftsplan muss Entnahme zulassen
 - Entnahme ist im Interesse der Versicherten
 - Keine anderen "besseren" Finanzierungsquellen (Jahresgewinn, EAV; ggf. EK)
 - Nachrangig zur Reduzierung der MindZ
- Das Erhaltungsgebot für den SÜAF im Altbestand steht einer RfB-Entnahme nicht entgegen

Was heute nicht behandelt wurde



- Rekalibierung der ZZR
- Dürfen Aktionärseinschüsse zur Finanzierung der ZZR in die Überschussbeteiligung fließen?
- Einfluss der ZZR auf die Berechnungen nach Solvency II

Ungeklärte Frage



- Unternehmen haben bei der Berechnung der DR mit ZZR das Wahlrecht, ob und wann sie Storno, Kapitalwahl sowie Sicherheiten in Biometrie und Kosten ansetzen
- Wie ist es zu bewerten, dass Überschüsse niedriger ausfallen, weil VU das Wahlrecht nicht nutzt?
- Jedenfalls: Planmäßiger Umgang nötig, gute Story

Zusammenfassung



- Rund um die ZZR gibt es noch viel zu tun
- Dazu gehört, aktuarielle Überlegungen zu erklären, um nicht sachgerechtes Handeln anderer Akteure möglichst zu vermeiden